

BGer 5A_769/2018 vom 14. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_769_2018

FR: TF 5A_769/2018 du 14 mars 2019

IT: TF 5A_769/2018 del 14 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer haben sich in ihrer Eingabe der italienischen Sprache bedient, wie es Art. 42 Abs. 1 BGG ausdrücklich gestattet. Gleichwohl wird das vorliegende Urteil in deutscher Sprache (Art. 54 Abs. 1 BGG) verfasst, derer die Beschwerdeführer bzw. ihr Rechtsvertreter aufgrund ihrer Eingaben im kantonalen Verfahren zudem ebenfalls mächtig sind.

E. 2.1

Die Beschwerde in Zivilsachen und die Verfassungsbeschwerde setzen unter anderem voraus, dass die beschwerdeführende Partei vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Art. 76 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 115 lit. a BGG). Wer willentlich und ausdrücklich auf eine Stellungnahme im Verfahren vor der Vorinstanz verzichtet hat, ist zur Beschwerde nicht berechtigt (Urteil 4A_387/2012 vom 9. Oktober 2012 E. 4; zuletzt: Urteil 5A_342/2018 vom 25. September 2018 E. 2.1 mit Hinweisen). Diese ständige Praxis wird in den Kommentaren wiedergegeben (z.B. BERNARD CORBOZ, in: Commentaire de la LTF, 2. Aufl. 2014, N. 7a, und NICOLAS VON WERDT/ANDREAS GÜNGERICH, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, N. 4, je zu Art. 76 BGG) und in der Spezialliteratur erwähnt (z.B. SABRINA GAURON-CARLIN, Les conditions de la recevabilité du recours en matière successorale devant le Tribunal fédéral, in: Journée de droit successoral 2019, Paul-Henri Steinauer et al. [Hrsg.], 2019, S. 61 ff., S. 79 f. Rz. 50; LORENZ MEYER, Wege zum Bundesgericht - Übersicht und Stolpersteine, ZBJV 146/2010 S. 797 ff., S. 838 f. mit Hinweisen).

E. 2.2

Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer wurden im Berufungsverfahren zur Einreichung einer Berufungsantwort eingeladen. Sie haben darauf mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 12. Juni 2017 ausdrücklich verzichtet. Die Beschwerdeführer wurden im Berufungsverfahren eingeladen, zum Streitwert Stellung zu nehmen. Sie haben darauf mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 12. Februar 2018 geantwortet, es sei kaum zu glauben, dass ein Streitwert von Fr. 5'000.-- überstiegen werde. In keinem der beiden Schreiben ihres Rechtsvertreters haben die Beschwerdeführer einen förmlichen Antrag formuliert, geschweige denn wenigstens gesagt, auf die Berufung sei nicht einzutreten, weil der Mindeststreitwert von Fr. 10'000.-- (Art. 308 Abs. 2 ZPO) nicht erreicht werde. Ihr bewusster Verzicht auf eine Teilnahme am Berufungsverfahren ist zu beachten.

E. 2.3

Mangels Teilnahme der Beschwerdeführer am Verfahren vor dem Kantonsgericht kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend werden die Beschwerdeführer kosten-, hingegen nicht entschädigungspflichtig, da die Beschwerdegegnerin zur Vernehmlassung nicht eingeladen wurde (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.